

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde**

**Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauches auf der
Talsperre Pöhl**

Die Talsperre Pöhl einschließlich Ihrer Vorsperren ist eine wasserwirtschaftliche Anlage gemäß § 67 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz (SächsWG), die zum Wohl der Allgemeinheit errichtet wurde und betrieben wird. Zu diesem Zweck wurde eine Teilstrecke des natürlichen Gewässers Trieb einschließlich mehrerer Zuflüsse auf dem Gebiet der Gemeinde Pöhl und Neuensalz aufgestaut. Die Talsperre dient sowohl wasserwirtschaftlichen Aufgaben wie dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung der Weißen Elster als auch der Erholung und der Natur- und Landschaftspflege. Um die Erfüllung dieser Aufgaben und den damit verbundenen Betrieb der Anlagen sicher zu stellen und gleichzeitig Gefahren für Nutzer, die Natur und den Wasserhaushalt zu vermeiden, werden nachfolgende Regelungen zum Gemeingebrauch, soweit erforderlich, getroffen.

Auf der Grundlage von § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) regelt das Landratsamt des Vogtlandkreises als zuständige untere Wasserbehörde den nach § 25 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 SächsWG bestehenden Gemeingebrauch auf der Talsperre Pöhl durch

276325/2020

I.

Allgemeinverfügung

1. Der Geltungsbereich der Verfügung umfasst das Gewässer der Hauptsperre der Talsperre Pöhl einschließlich der Vorsperren Thoßfell und Neuensalz auf dem Gebiet der Gemeinden Pöhl und Neuensalz.
Die Lage des Geltungsbereiches der Verfügung ist in der Übersichtskarte (Anlage 1) durch blau und rot gekennzeichnete Flächen dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Verfügung.
2. Der Gemeingebrauch des Gewässers durch Baden, Schöpfen mit Handgefäßen und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb ist auf den in der Karte (Anlage 1) rot gekennzeichneten und von der Wasserfläche aus mit Bojen abgegrenzten Flächen verboten.
3. Das Tränken von Nutztieren ist im gesamten Geltungsbereich nach Ziffer 1 verboten.
4. Das Betreten der Eisdecke und damit die Ausübung von Eissport und Eisangeln sind im gesamten Geltungsbereich nach Ziffer 1 verboten.

5. Das Lagern bzw. Festmachen der Wasserfahrzeuge auf der Hauptsperre hat so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung derselben nicht möglich ist. Außerhalb der Wassersportsaison im Zeitraum vom zweiten Montag im Oktober und dem dritten Donnerstag im April eines jeden Jahres sind sämtliche Wasserfahrzeuge aus dem Wasser zu entfernen und fachgerecht oberhalb der Wasserstandlinie bei Vollstau sicher zu lagern. An der Hauptsperre liegt diese Höhenlinie bei 375,00 m über NN.
Die Regelungen der Sächsischen Schifffahrtsverordnung bleiben unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

II

Gründe:

Der Vogtlandkreis ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 110 SächsWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Der Gemeingebrauch ist an der Talsperre Pöhl zulässig.

Nach § 16 Absatz 1 SächsWG erstreckt sich der Gemeingebrauch an natürlichen Gewässern u.a. auf das Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, den Eisssport und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb.

Bei der Talsperre Pöhl handelt es sich um die aufgestaute Strecke eines natürlichen Fließgewässers. Zu den fließenden Gewässern gehören auch ihre Quellen sowie die unterirdischen und die aufgestauten Strecken. Die Talsperre bleibt trotz der künstlichen Veränderung durch die in § 67 Absatz 1 SächsWG genannten Anlagen ein natürliches Gewässer.

Andererseits handelt es sich um eine Anlage, die entsprechend § 67 Absatz 2 SächsWG nach gesetzlichen Vorgaben insbesondere mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten und zu betreiben ist. Der Betrieb der Anlage ist auch mit der Verpflichtung verbunden Nachteile, Gefahren für andere zu verhüten und Gefährdungen für Wasserhaushalt und Natur zu vermeiden.

Die zuständige Wasserbehörde kann entsprechend § 16 Absatz 4 SächsWG den Gemeingebrauch in seinem Umfang regeln und im Einzelfall ganz ausschließen und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen.

Die untere Wasserbehörde als zuständige Wasserbehörde erachtet es in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung auf der Talsperre Pöhl zur Verfolgung des vorgenannten Zweckes für erforderlich, die im Abschnitt I getroffenen Beschränkungen des Gemeingebrauchs zu verfügen. Die Regelungen sind insgesamt geeignet und angemessen zur Umsetzung der Schutzvorschriften des § 16 Abs. 4 SächsWG. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu 1. Die Regelung dient der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Verfügung. Die als Anlage beigefügte Karte dient dabei der Veranschaulichung.

Zu 2. Die mit Bojen abgegrenzten Bereiche weisen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial auf. Die Gefahren können von den Betriebs- und Messeinrichtungen ausgehen. Andererseits kann die Ausübung des Gemeingebrauchs in diesen Bereichen auch zur Beeinträchtigung von Betriebs- und Messeinrichtungen führen und somit den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb stören.

Zu 3. Die Talsperre Pöhl ist ein ausgewiesenes Badegewässer. Außerdem soll der Wasserkörper nach den Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis spätestens Ende 2027 den guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen. Das Verbot des Tränkens von Nutztieren am Gewässer ist daher sowohl zur Verhütung von schädlichen Einträgen zur Sicherstellung der Badewasserqualität sowie als Maßnahme zur Zielerreichung nach WRRL geboten. Das Tränken von Nutztieren lässt sich alternativ durch Entnahme von Wasser und Errichtung geeigneter Anlagen außerhalb des

Gewässers realisieren. Dies entspricht der üblichen Praxis an Fließgewässern und ist deshalb auch im Bereich der Talsperre zumutbar.

Zu 4. Insbesondere bedingt durch schwankende Wasserstände können sich auf der Talsperre gefährliche Hohlräume unter der Eisdecke bilden. Die Tragfähigkeit der Eisdecke ist auf der Talsperre nicht homogen und unterliegt ständigen Veränderungen. Beim Betreten der Eisdecke kann Lebensgefahr bestehen. Rettungsmaßnahmen sind hier zudem oft nur unter erheblichen Gefahren für die Rettungskräfte möglich.

Zu 5. Herrenlos triftende Wasserfahrzeuge können andere Nutzer gefährden und zu Beschädigungen an Betriebseinrichtungen der Talsperre führen und dadurch den regelgerechten Betrieb gefährden. Die Herausnahme der Wasserfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Wassersportsaison und deren Lagerung oberhalb der Wasserspiegellinie bei Vollstau ist erforderlich, da die erforderliche Kontrolle des Wasserstandes durch die Besitzer außerhalb der Saison regelmäßig nicht gewährleistet werden kann.

Hinweis: Die Lagerung von Wasserfahrzeugen ist an den Vorsperren im Uferbereich durch den Eigentümer der Grundstücke nicht gestattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes
Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

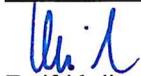
- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

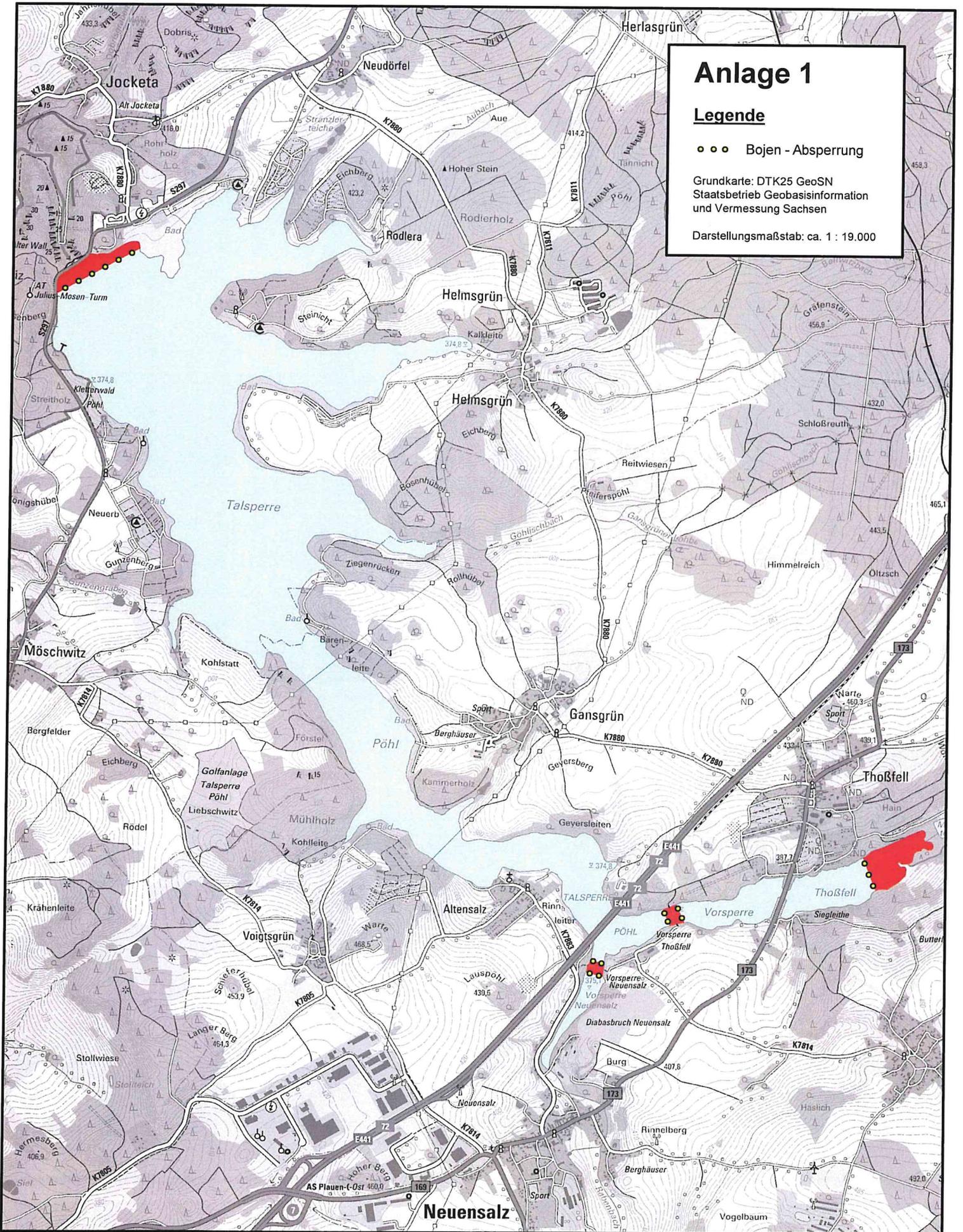
- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.



Rolf Keil
Landrat



Anlage 1

Legende

- ○ ○ Bojen - Absperrung

Grundkarte: DTK25 GeoSN
Staatsbetrieb Geobasisinformation
und Vermessung Sachsen

Darstellungsmaßstab: ca. 1 : 19.000